Stadt Visselhövede Bebauungsplan Nr. 79 "Friedrich-Ebert-Straße"

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

	Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender						
Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender	Schreiben vom			
1 2 3 4 5	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Nord Deutsche Telekom Technik GmbH LGLN Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Landkreis Rotenburg (Wümme) Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	20.07.2016 19.07.2016 28.07.2016 18.07.2016 20.07.2016	mit Stellungnahme ohne Anregungen Avacon AG Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Vodafone Kabel Deutschland GmbH	20.07.2016 21.07.2016 18.07.2016 13.07.2017			
			ohne Stellungnahme Deutsche Post AG Eisenbahnbundesamt Evluth. Kirchengemeinde Visselhövede Industrie- und Handelskammer für den Elbe-Weser-Raum LGLN, Katasteramt Rotenburg/Wümme Nds. Landesbetr. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Polizeidienststelle Visselhövede Stadtbrandmeister Heiko Hermonies	05.07.2016			

	Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffe	entlichkeits- und B	ehördenb	eteiligung	
Lfd. Nr.	Anregungen	Stellungnahme / Bes	chlussemp	fehlung	
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Nord (Schreiben vom 20.07.2016)	Stellungnahme zu I	Nr. 1		
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	zum Bebauungsplan vorgelegten Gutachten berücksichtigt und für unkritisch befunden worden (siehe Kapitel 5.3 der Begründung). Aufgrund der sonstigen Emissionen (z.B. Funkenflug) sind keine Auswirkungen im Plangebiet zu erwarten, da eine Entfernung von mehr als 150 m vorliegt. Gleichwohl ist dieser Hinweis in die Begründung aufzunehmen. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Beschlussempfehlung zu Nr. 1: Die Anregung wird berücksichtigt.			
2	Telekom Deutschland GmbH (Schreiben vom 19.07.2016)	Stellungnahme zu l	Nr. 2		
	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Gebietes sichert, ist planungsrechtlich nicht relevant. Etwaige Neuverlegungen von Leitung können innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechter zu belastenden Fläche bzw. über die Friedrich-Ebert-Straße vorgenommer werden. Mit Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes is nicht zu rechnen.			

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Hinweis auf das Abstimmungserfordernis der Erschließungsbaumaßnahmen ist bereits Gegenstand der Begründung (siehe Kapitel 6).

Beschlussempfehlung zu Nr. 2: Die Anregung wird berücksichtigt.

Beschluss BA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss VA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss Rat	ja	nein	Enthaltung

3 LGLN Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (20.07.2016)

Die hier vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches (Vermerk in beigefügter Kartenunterlage: "Auf den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar."). Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln Hannover.

Stellungnahme zu Nr. 3

Aufgrund der Stellungnahme besteht kein Anlass für weitergehende Maßnahmen der Gefahrenerforschung. Vorsorglich und insbesondere weil bekannt ist, dass infolge der Explosion eines Munitionszuges in der Nähe des Plangebietes Kriegseinwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist ein zusätzlicher Hinweis in den Bebauungsplan und die Begründung aufzunehmen, der darauf aufmerksam macht, dass die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen sind, wenn bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3: Die Anregung wird berücksichtigt.

Beschluss BA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss VA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss Rat	ja	nein	Enthaltung

Landkreis Rotenburg /Wümme (Scheiben vom 28.07.2016) 4.1 Landschaftspflege

- 1. Aus naturschutzfachlicher Sicht scheint es mir nicht statthaft zu sein, eine private Grundstückszufahrt als öffentliche Grünfläche festzusetzen. Anders als ein öffentlicher Fußweg, der m.E. Bestandteil einer Parkfläche sein kann, weil er sie für ihre Nutzung erst erschließt, hat eine private Grundstückszufahrt mit der Zweckbestimmung einer öffentliche Grünfläche wohl nichts zu tun und dürfte auch nicht "grün" sein. Aus Gründen der Vermeidung (hier insb. Erhalt des Baumbestands) ist zu hinterfragen, warum die private Grundstückszufahrt nicht in dem 3m breiten, nicht-überbaubaren Bereich zwischen Baugrenze und Grünfläche geführt werden kann. Aus der Begründung wurde mir auch nicht ganz klar, ob die Grundstückszufahrt auf dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht oder auf dem bisherigen öffentlichen Fußweg geführt werden soll (letzteres s. Kap. 6).
- errichtet werden. Dies passt m.E. nicht mit der zeichnerischen Festsetzung der Lindenreihe zusammen. Zufahrten würden sich im Wurzelund Kronenbereich nach DIN 18920 bewegen.
- 3. Der Zustand von Natur und Landschaft, insb. des vorh. Gehölzbestandes im Plangebiet, ist nicht ausreichend beschrieben. Dies ist unabhängig von einer Ausgleichsverpflichtung gefordert. In Kap. 5.5 sind z.B. zwar Bäume an der Bahnhofsstraße und im Bereich der Parkplätze etwas näher geschildert (Alter und Stammdurchmesser fehlen), aber die zu entfernnden und verbleibenden Bäume des festgesetzten Grüngürtels, an

Stellungnahme zu Nr. 4.1

Entgegen der Anregung der Naturschutzbehörde wird an der Festsetzung des Erschließungsweges als Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte innerhalb der öffentlichen Grünfläche festgehalten. Der partielle und moderate Ausbau der Grundstückszufahrt auf der Trasse des vorhandenen Parkweges hat – bezogen auf die Gesamtlänge des Grünzuges vom ehemaligen Friedhof am Rande der Innenstadt bis zu der Straße Zum Heister im Westen – nur untergeordnete Bedeutung. Vielmehr steht die öffentliche Nutzung der Grünverbindung im Vordergrund.

- 2. Laut Begründung S. 13 dürfen auch Zufahrten von der Bahnhofsstraße 2. Im Bebauungsplanentwurf wird eine öffentliche Grünfläche "Straßenbegleitgrün" zum Schutz der Lindenreihe festgesetzt. Eine direkte Erschließung der Grundstücke im Süden des Plangebietes ist nicht möglich. Insoweit handelt es sich bei der zitierten Passage der Begründung um einen redaktionellen Fehler, der zu korrigieren ist.
 - 3. Gemäß nachträglich durchgeführtem Aufmaß des Vermessungsbüros Seitz und Kartierung des städtischen Gärtners handelt es sich um die Baumreihen im Bereich des vorhandenen Parkplatzes, nämlich fünf Linden, fünf Zierkirschen und sechs Mehlbeeren, jeweils ca. 25 Jahre alt, um den Bestand von Großgehölzen im Bereich des Grünzuges, nämlich Berghorn, Birke, Zierbirne, Kiefer und Hemlocktanne, ebenfalls ca. 25

der Grenze zwischen Parkplatz und den Privatgrundstücken sowie in den Gärten werden gar nicht charakterisiert. Auch sonstige Biotoptypen werden nicht angesprochen.

4. Ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, z.B. Beseitigung von dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (z.B. Baumhöhlen oder -spalten) zu erwarten sind, kann so nicht eingeschätzt werden. Würden z.B. Überwintermöglichkeiten für Fledermäuse bestehen, könnte auch die in den Hinweisen aufgenommene Bauzeitenregelung nicht verhindern, dass verbotene Tötungen oder erhebliche Störungen eintreten. Die Beseitigung von dauerhaften Fortpflanzungsund Ruhestätten ist darüber hinaus ein gesondertes Verbot. Ob in eine Befreiungslage hineingeplant wird, muss im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt werden. Eine komplette Verschiebung des Problems auf spätere private Bauherrn ist m.E. nicht möglich, insb. wenn es sich wie hier bisher um kommunale Flächen handelt.

- Jahre alt und zum Teil in schlechtem Zustand, sowie eine Reihe aufgelaufener Sträucher (z.B. Schneeball, Forsythie, Spiree, Hartriegel), sowie um weitere Gehölze auf den angrenzenden Privatgrundstücken.
- 4. Auch wenn keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorkommen von Brutvögeln oder Fledermäusen vorliegen, ist dies nicht auszuschließen. Deswegen wurde bereits in den Entwurf des Bebauungsplanes ein entsprechender Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen (siehe Kapitel 8). Diese gelten auch nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, so dass sie im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4.1: Die Anregungen zu Ziff. 2 und 3 werden berücksichtigt, die Anregungen zu Ziff. 1 und 4 werden verworfen.

Beschluss BA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss VA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss Rat	ja	nein	Enthaltung

4.2 Landkreis Rotenburg/Wümme (Scheiben vom 28.07.2016) Bodenschutz und Abfallrecht

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet. Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Stellungnahme zu Nr. 4.2

Der Hinweis zur Meldepflicht der genannten Ereignisse wird in Plan und Begründung aufgenommen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4.2: Die Anregung wird berücksichtigt.

Beschluss BA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss VA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss Rat	ja	nein	Enthaltung

4.3 Landkreis Rotenburg/Wümme (Scheiben vom 08.08.2016)

Anhand des Schalltechnischen Gutachtens vom 20.06.2016, erstellt von T&H Ingenieure, ist ersichtlich, dass durch den Verkehrslärm die Orientierungswerte nach der DIN 180025-1 überschritten werden. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Gutachterbüro, hier Frau Vähning, weise ich darauf hin, dass eine geschlossene Abschirmung entsprechend des Gutachtens entstehen muss. Um gesunde Wohnverhältnisse im Inneren zu erreichen, sind entsprechende Anordnungen der Aufenthaltsräume erforderlich. Ebenso der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen oder eine Belüftung mittels raumlufttechnischer Anlage.

Stellungnahme zu Nr. 4.3

Die Hinweise des Landkreises sind bereits Gegenstand des Planentwurfes und der Begründung (siehe Kapitel 5.3).

Beschlussempfehlung zu Nr. 4.3: Die Anregung wird berücksichtigt.

Beschluss BA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss VA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss Rat	ja	nein	Enthaltung

4.4 Landkreis Rotenburg/Wümme (Scheiben vom 28.07.2016) Bauaufsichtliche Hinweise

- 1. Ich weise auf die Vorschriften der Ziffer 38 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) hin. Danach besteht für die Stadt die Verpflichtung nach der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB je eine beglaubigte Abschrift der wirksam gewordenen Bebauungsplanes und der dazugehörenden Begründung an den Landkreis, die Samtgemeinde, das Katasteramt und das Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung der Unterlagen ist unverzüglich nach der Bekanntmachung vorzunehmen.
- Weiterhin ist auf die Ziffer 43.2 VV-BauGB hinzuweisen in der Regelungen hinsichtlich der Anfertigung der Planunterlagen als Urkunden enthalten sind. Ich bitte um Beachtung.

Stellungnahme zu Nr. 4.4

Die beglaubigten Abschriften von Bebauungsplan und Begründung werden zu gegebener Zeit an die genannten Adressaten versandt.

Dabei werden die Vorgaben zur Urkundenheftung beachtet.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4.4: Die Anregung wird berücksichtigt.

Beschluss BA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss VA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss Rat	ja	nein	Enthaltung

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (18.07.2016)

Der Geltungsbereich des Planvorhabens liegt westlich des Ortskerns der Stadt Visselhövede. Er grenzt in Abschnitt 140 von Station 1.657 bis Station 1.695 an den nordwestlichen Fahrbahnrand der L 171 Verden -Schneverdingen und hat weiterhin einen Abstand von ca. 100 m zum südwestlichen Fahrbahnrand der B 440 Rotenburg – Dorfmark. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebiets erfolgt über die Stadtstraße "Friedrich- Ebert-Straße" mit Anbindung an den nordwestlichen Fahrbahnrand der L 171 "Bahnhofstraße" in Abschnitt 140 bei Station 1.646 innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Stadt Visselhövede. Ziel und Zweck des Planes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets.

Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

- 1. Bei Antragstellung auf Neuanlage von Zufahrten zur L 171 bzw. Änderung vorhandener Zufahrten ist die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der geplanten Zufahrten an dem Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall, auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, zu beteiligen.
- 2. In dem Einmündungsbereich der Stadtstraße zur L 171 sind Sichtdrei- 2. Das Sichtdreieck und das Erfordernis, dies von Sichtbehinderungen ecke gem. RASt 06 mit den Schenkellängen 5 m / 70 m freizuhalten. Das Sichtdreieck ist von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen diesbzgl. Vermerk bitte ich in den "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.
- 3. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr 3. ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Stellungnahme zu Nr. 5

Die genannten Anforderungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Zufahrten der privaten Grundstücke von der Bahnhofstraße (L 171) sind nicht vorgesehen (siehe Abwägung zu Landkreis Nr. 4.1 Ziff. 2). Sofern dies für die Unterhaltung der öffentlichen Grünfläche "Straßenbegleitgrün" erforderlich ist, kann die Zufahrt von der Friedrich-Ebert-Straße aus erfolgen.
- freizuhalten wird in Planzeichnung und Hinweise aufgenommen. Aufgrund der geringen Größe wird der Geltungsbereich nur tangiert. Deshalb und da es sich hier nur um eine redaktionelle Übernahme straßenrechtlicher Regelungen handelt, liegt eine rechtliche relevante Änderung des Planentwurfes nicht vor (keine erneute Auslegung erforderlich).
- Die Lärmeinwirkungen von der Landesstraße sind in dem Schallschutzgutachten untersucht worden. Die zu erwartenden Überschreitungen der einschlägigen Lärmwerte begründen die Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet. Diese sind von künftigen

4.	Brauch-	und	Oberflächenwasser	darf	dem	Landesstraßengelände	nicht	
	zugefühi	rt wer	den.					

Vorhabenträgern zu berücksichtigen und gehen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

4. Die Einleitung von Brauch- und Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen. Diese Vorgabe wird in die Erläuterungen zu der öffentlichen Grünfläche "Straßenbegleitgrün" aufgenommen (Begründung, Kapitel 5.4).

Beschlussempfehlung zu Nr. 5: Die Anregung wird berücksichtigt.

Beschluss BA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss VA	ja	nein	Enthaltung
Beschluss Rat	ja	nein	Enthaltung

aufgestellt: Hannover, den 09.08.2016 plan:b (Georg Böttner)